

Schutzkonzept Gottesdienste/Veranstaltungen/Benützung Kirchenräumlichkeiten

Version vom 17. April 2021 – Gültig ab 19. April (bis dahin gilt das Konzept vom 30. März 2021)

Das nachstehende Schutzkonzept ist aktualisiert gegenüber der Version vom 16. April 2021. Änderungen zur Version vom 30.3.2021 sind zur leichteren Auffindbarkeit gelb markiert, jene zur Version vom 16.4.2021 türkis.

Es gilt für alle Gottesdienste und Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Pastoralraums Region Brugg-Windisch und stützt sich auf die behördlichen Weisungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/regeln-empfehlungen.pdf.download.pdf/Massnahmen.pdf>

Ausserdem sind die aktuellen Weisungen des Bistums verbindlich zu beachten:

<http://www.bistum-basel.ch/Schopfung-Umwelt/Pravention-Covid-19.html>

Generell gilt weiterhin:

- Kontakte sind so weit als möglich zu reduzieren bei Zusammenkünften und auf dem Weg dorthin.
- Eine Maskenpflicht in den Kirchen, auf dem Kirchenareal, in allen Innenräumen und öffentlichen Räumen des Pastoralraums;
- Der Abstand von 1.5 Meter muss, wenn immer möglich, eingehalten werden.
- Die Anzahl Teilnehmende in Gottesdiensten und bei Begräbnisfeiern ist auf max. 50 Personen beschränkt (nicht mitzuzählen sind dabei auch die Personen mit einer Funktion im Gottesdienst). Zusätzlich ist der Abstand von 1.5 Meter einzuhalten und es gilt eine Maskenpflicht. Je nach Kirchengrösse sind das entsprechend weniger Personen.
- In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde ab dem 19. April 2021 wieder singen; allerdings müssen die Gottesdienstbesucher auch zum Singen die Schutzmaske tragen.
- Händedesinfektion beim Eingang.
- Es muss für eine regelmässige Durchlüftung der Räume gesorgt werden.
- Spontane Ansammlungen im öffentlichen Raum z.B. auf dem Kirchplatz, sind bis max. 15 Personen erlaubt (Kinder mitgezählt).
- ~~Veranstaltungen in Innenräumen mit Erwachsenen in Gruppengrössen mit mehr als 5 Personen bleiben weiterhin verboten.~~ Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahre sind erlaubt, wobei dann eine Maskenpflicht für Kinder, die älter als 12 Jahre sind, gilt.
- Kulturelle Freizeitaktivitäten mit Erwachsenen (Vortrag, Probe mit Kirchenchor, Jass-Nachmittag) oder Veranstaltungen ohne Publikum (z. B. Treffen von Vereinsmitgliedern, GV, Vereinsfeste oder Führungen) in den Pfarreiräumen oder draussen sind erlaubt mit Gruppen von max. 15 Personen. Dabei gelten Masken- und Abstandspflicht. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen. In sehr grossen Räumen kann bei zusätzlichem Abstand (mindestens 3 m) und in Fünfer-Gruppen auf die Maske verzichtet werden. Die Verantwortlichen der Gruppen, die möglichst konstant sein sollen, müssen Namen und Adressen auf einer Liste erfassen und dem Sekretariat abgeben.

- (Kommerzielle) Veranstaltungen mit Publikum (Kino, Theater, Konzertsaal) sind mit Einschränkungen wieder möglich: Max. 100 Besucher*innen draussen und 50 Personen drinnen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf max. ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsortes. Es gilt eine Masken- und Abstandspflicht (1,5 Meter oder ein Sitz freilassen – Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben). Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen.
- Chorproben sind (nur ohne Publikum) mit max. 15 Personen erlaubt. Wird ohne Maske geprobt, muss für jede Person eine Fläche von mind. 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen, oder werden zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht. Singen vor Publikum, singen im Gottesdienst ist nicht erlaubt. Gesang ist nur im Familienkreis und bei Proben von Kinder- und Jugendchören erlaubt (Ausnahme: professionelle Sänger*innen)
- Konzerte (ausser Chorgesang) können mit max. 50 Besucher*innen in der Kirche stattfinden. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsortes. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucher*innen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Konsumation ist verboten (nicht nur in einer Kirche) und von Pausen ist abzusehen.
- Arbeitssitzungen unter Angestellten (mit mehreren Personen) und auch Sitzungen mit Freiwilligen (mit einer Obergrenze von fünf Personen) sind erlaubt, sollen aber in kleinen Gruppen und grossen Räumen stattfinden. Dabei sind sämtliche Schutzmassnahmen einzuhalten.

Weitere Anweisungen für Gottesdienste

- Akteure im Gottesdienst, die beim Sprechen die Maske abziehen, müssen einen Mindestabstand von 3 Metern zur nächsten Person einhalten.
- Der Dialog vor der Kommunion „Der Leib Christi – Amen“ wird vor der Kommunionsspendung für alle einmal gesprochen.
- Die Spendung der Mundkommunion kann unter folgenden Bedingungen ermöglicht werden: Die Kommunionempfänger knien, wenn möglich, an einer Bank, die Mundkommunion wird am Ende des Kommuniongangs ausgeteilt und nur an einem Ort. Es besteht in dieser besonderen Lage kein Recht auf Mundkommunion!
- Apéros draussen nach dem Gottesdienst sind weiterhin untersagt, wenn man die folgenden Anordnungen zusammennimmt: Es dürfen sich max. 15 Personen treffen; die für Restaurantterrassen und Takeaway geltende Sitzpflicht (keine Stehtische) und Vierertische sowie Abstand zwischen den Tischen können kaum eingehalten werden; an Veranstaltungen gilt eine Sitzpflicht, die Konsumation ist hier nicht erlaubt, also auch keine Verpflegungsstände.

Kinder- und Jugendbereich

Ab Freitag 26. Februar ist auf der Bistumsseite ein aktualisiertes Musterkonzept der Fachstellen für Jugendarbeit aufgeschaltet.

Ausserschulische Katechese:

- Ausserschulische Katechese kann mit entsprechendem Schutzkonzept, das auch die zulässige Aktivität und Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher bezeichnet, wieder durchgeführt werden.
- Katechetische Nachmittag/Abende im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung sind ebenfalls wieder möglich.
- Die Gruppen müssen altersmässig homogen sein und von Fachpersonen angeleitet werden.
- Es darf kein Trinken oder Essen ausgegeben werden.
- Auf Ausflüge oder Begegnungen mit anderen Gruppen wird weiterhin verzichtet.

Kinder- und Jugendarbeit:

- Kinder- und Jugendchöre dürfen wieder proben, jedoch nicht vor Publikum auftreten.
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie Jugendtreffs sind wieder zugänglich; Ministranten/-innen können sich wieder treffen. Es muss eine Fachperson anwesend sein, und es gilt Maskenpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die älter sind als 12 Jahre.
- Kinder- und Jugendlager bis Jahrgang 2001 sind möglich (mit Schutzkonzept).

Brugg, 16. April 2021 / Pierre Reift im Auftrag von Simon Meier, Pastoralraumleiter